

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 3/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara Pina A [REDACTED], R [REDACTED], Israel, H [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
8 München 2, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 WGO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 WGO gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die von der Beschwerde hervor gehobene Frage, ob ein Verschulden vorliegt, wenn der Antragsteller der Auskunftsperson zwar eine unvollständige Information erteilt hat, aber auch bei vollständiger Informationserteilung keine andere Auskunft erhalten hätte, steht

- 3 -

nicht zur Entscheidung, weil das Oberlandesgericht Gegenteiliges feststellt. Bestandteil der Eröffnungen und Feststellungen des Berufungsgerichts ist gerade, daß der Klägerin bei lückenlosen Angaben über die Haft in Sieradz und nach Hinweis auf die mit ihr zusammenhängenden Gesundheitsschäden eine zutreffende Rechtsbelehrung auch hinsichtlich dieser Schäden zuteil geworden wäre.

Die weitere Frage, ob ein Antragsteller, der die Auskunft erhält, die Durchsetzung eines Anspruchs lohne sich wegen Geringfügigkeit nicht, trotzdem zur Antragstellung verpflichtet ist, ist hier rechtlich ohne Belang. Es kommt nach Lage der Dinge nicht darauf an, ob die Klägerin den verhältnismäßig geringen Freiheitsschaden rechtzeitig geltend machen mußte, sondern ob sie gehalten war, den nach ihrer Darstellung erheblichen Gesundheitsschaden und den Verfolgungstatbestand, auf den er beruhen konnte, vollständig ihren Rechtsberater darzulegen und durch diesen innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden zu lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Weesner